



Ulrike KÖNIGSBERGER-LUDWIG

LANDESRÄTIN FÜR SOZIALE VERWALTUNG,
GESUNDHEIT UND GLEICHSTELLUNG

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 04.06.2024

Zu Ltg.-**412/XX-2024**

Herrn
Landtagspräsidenten
Mag. Karl Wilfing

Im Hause

St. Pölten, am 04.06.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag.^a Indra Collini betreffend
„Kooperationsbereitschaft und Pflichten von Erziehungsberechtigten“,
Ltg.-412/XX-2024, eingebracht am 25.04.2024, darf ich folgendes mitteilen:

Zu Frage 1

Vorauszuschicken ist, dass eine Mitteilung gemäß § 37 B-KJHG bei Vorliegen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zu erstatten ist. Bei Pflichtverletzungen durch die Erziehungsberechtigten oder bei Uneinigkeit in wichtigen Fragen gemäß § 48 SchUG unterliegt die Schule demnach nur dann dieser Mitteilungspflicht, wenn aus Sicht der Schule ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht. Nach Einlangen einer solchen Mitteilung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) wird der Prozess der Gefährdungsabklärung eingeleitet.

Ungeachtet einer solchen Mitteilung steht die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe für Beratungsleistungen zur Verfügung. Auch gibt es an einigen Schulen das Angebot der Unterstützungsleistungen durch Schulsozialarbeit.



Zu Frage 2

Das Einlangen einer Gefährdungsmitteilung gemäß § 37 B-KJHG bei der zuständigen BVB löst den Prozess der Gefährdungsabklärung gemäß § 30 NÖ KJHG durch die fallführende Fachkraft für Sozialarbeit aus. Dabei werden infolge einer ersten fachlichen Einschätzung gegebenenfalls weitere erforderliche Schritte geplant und festgelegt, sofern sich der initial im Raum stehende Verdacht auch erhärtet.

Im Zuge der Gefährdungsabklärung werden die Inhalte der Gefährdungsmitteilung mit den Erziehungsberechtigten besprochen, sofern dies nicht kontraindiziert ist. Sollte sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung erhärten, so erfolgt die Erstellung eines Hilfeplans durch die fallführende Fachkraft für Sozialarbeit. Hilfeplangespräche werden mit den Erziehungsberechtigten und erforderlichenfalls auch unter Einbeziehung der Schule geführt. Für das Ergebnis der Gefährdungsabklärung und die weitere Zusammenarbeit ist die Compliance der Erziehungsberechtigten ein wesentlicher Faktor. Schließlich ist es vordergründige Aufgabe der Sozialarbeit, die Familie zu unterstützen sowie anzuleiten, aber nicht die Erziehungspflichten der Erziehungsberechtigten durch eigenes Tätigwerden zu ersetzen. So werden auch regelmäßig im Kontext der Schulpflichtverletzung Erziehungsberechtigte zur Kooperation mit der Schule motiviert und entsprechend den konkreten Umständen in den Familien Unterstützungsleistungen wie etwa Lernunterstützung, Lerntraining, Jugendintensivbetreuung, therapeutische Betreuung, Schulbegleitung und Unterstützung beim Lernen „zu Hause“ angeboten bzw. vereinbart.

Je nach Intensität und Schweregrad einer Kindeswohlgefährdung kommen unterschiedlich eingriffsintensive Maßnahmen in Frage, wobei in jedem Fall zu beachten ist, dass nur das gelindeste Mittel eingesetzt werden darf, das für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung notwendig ist.



Zu Frage 3

Es finden anlassbezogenen Vernetzungs- und Austauschtreffen zwischen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe einerseits und der Bildungsdirektion sowie der Abteilung Kindergärten und Schulen andererseits statt. Thematisiert wurden zuletzt insbesondere der Umgang mit Verdachtssituationen im Hinblick auf Kindeswohlgefährdungen, der erforderliche Inhalt von Mitteilungen nach § 37 B-KJHG, Zusammenarbeit in Zuständigkeitsfragen, geplante gemeinsame Schulungsmaßnahmen und Workshops für Multiplikatoren der genannten Abteilungen und Institutionen mit dem Ziel der Kooperationsintensivierung und der Gewährleistung eines regelmäßigen Austausches zwischen den unterschiedlichen Professionen.

Zu Frage 4

Das Einlangen einer Gefährdungsmeldung löst, ungeachtet dessen, von wem sie erstattet wird, immer dasselbe Prozedere zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Gefährdungsabklärung aus. Eine etwaige Kategorisierung nach Mitteilerinnen und Mitteilern brächte aus fachlicher Sicht für die Gefährdungsabklärung keinen Mehrwert, weswegen sie auch nicht vorgesehen ist.

Zu Frage 5

Verweigern Erziehungsberechtigte im Kontext der Gefährdungsabklärung kontinuierlich die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe, so wird bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung im äußersten Fall ein Antrag auf Obsorgeübertragung durch die Rechtsvertretung Minderjähriger beim zuständigen Bezirksgericht gestellt. Besteht die Kindeswohlgefährdung etwa in der Nichterfüllung der Schulpflicht, so wird in der Regel der Antrag bei Gericht auf Übertragung der Obsorge eingeschränkt auf schulische Angelegenheit gestellt.

Zur Nachvollziehbarkeit der getroffenen Maßnahme sind die Umstände und die fachlichen Erwägungen zu dokumentieren. Der Fokus liegt dabei nicht auf einer etwaigen statistischen Aussagekraft von Ursachen, die Gefährdungsmeldungen



zugrunde liegen. Einer Erhebung aus dem Jahr 2022 kann entnommen werden, dass sich etwa 5,2% aller Meldungen von Kindeswohlgefährdungen auf Schulpflichtverletzungen bzw. Schulprobleme begründen (siehe *Jahresbericht der NÖ Kinder- und Jugendhilfe 2022*).

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Königsberger-Ludwig e.h.

